

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Diözese Hochberg zur Zeit Karl Friedrichs

Ludwig, Albert

Heidelberg, 1911

16. Das Begräbnis

[urn:nbn:de:bsz:31-314761](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314761)

1735—44: 18, 1745—54: 17, 1755—64: 13, 1765—74: 13, 1775—84: 21, 1785—94: 26, 1795—1804: 32, 1805—14: 52. Um die Wende des Jahrhunderts bemerkt man also ein starkes Anwachsen. Gewiß hat die mildere Bestrafung sittlicher Vergehen viel dazu beigetragen; aber die Hauptgründe waren die laxere Auffassung, die sich in allen Volkstreffen verbreitete und der entsittlichende Einfluß der fortwährenden Kriege. Man muß dabei in Rechnung ziehen, daß die Strenge der Gesetze gemildert wurde, um den häufigen Kindsmord zu verhüten, und daß dieses Ziel erreicht worden zu sein scheint. —

Kinder wurden auch im 18. Jahrhundert nicht überall als ein Segen angesehen. Eine Mahnung aus dem Jahre 1770 richtet sich gegen die Unterdrückung des Kindersegens. Auch sollten die Brautleute beim Examen davor gewarnt werden.

Die roheren Sitten des Zeitalters lassen es als wahrscheinlich gelten, daß die Frauen sich häufig eine harte Behandlung gefallen lassen mußten. Der Vogt von Leiselheim wenigstens behauptete, daß die Weiber gepeitscht werden mußten. (1750).

16. Das Begräbnis.

Kein Verstorbener sollte nach der erneuerten Kirchenordnung vor Ablauf von 24 Stunden nach seinem Tode begraben werden. Bei Beerdigung von Kindern wurde ein kurzer Sermon, bei der Bestattung von Konfirmierten eine Leichenpredigt*) gehalten. Der Zweck dieser Predigt war die Erbauung der Zuhörer, nicht ein Totengericht. Doch wenn etwa ein Trunkenbold im Rausche starb, mußte der Pfarrer eine nachdrückliche Buß- und Strafpredigt halten. Die Kirchhöfe sollten rein und sauber gehalten und nicht als öffentliche Wege oder zur Viehweide benützt werden. Katholiken wurden mit Geläute und einem Sermon beerdigt,

*) Um 1700 sprach der Pfarrer von Leiselheim u. a. über folgende Gegenstände: Frommer Seelen Sterbelust; die allertheuerste Ware (Seele); abgewogene irdische und fleischliche Hügel; der Mensch, ein mürber Schieferfelsen; der gläubige Spaziergang zum Vater; eine wohlgehärtete stahl- und eisenfeste Christenseele; der alleredelste Sterbekittel; der hinfällige Menschenkürbis; die schönste stehende Jugendsblume usw.

wenn sie ihrer Verachtung des evangelischen Glaubens nicht Ausdruck gegeben hatten.

Mit Rücksicht auf die Gesundheit wurden 1753 die Beerdigungen in den Kirchen verboten. Bei den Leichenfeiern sollte jeder unnötige Luxus vermieden werden. Dies bestimmte das Leichenedikt von 1755. Verboten wurden die Leichenmahlzeiten und die Verabreichung von Flor oder anderen Trauerabzeichen. Mit Kränzen sollte kein Luxus getrieben werden; nur zwei Kränze wurden gestattet, „obwohl Wir es lieber sähen, daß dergleichen eitles und zu nichts dienliches Wesen ganz unterbliebe.“ Auch die Trauerzeit war gesetzlich geregelt, und es war genau vorgeschrieben, wie lange man für die Eltern, für die Kinder, für Geschwister und für andere Verwandte Trauerkleidung tragen durfte. Diese Verordnung findet ihre Erklärung darin, daß oft in übertriebener Weise die Trauer zur Schau getragen wurde. In Emmendingen z. B. war es Sitte geworden, daß „wegen des kleinsten Kindes ganze Familien schwarz gingen.“ Während bei andern Verordnungen den höhern Ständen gewisse Vorrechte eingeräumt wurden, wandte sich das Leichenedikt auch gegen die kostspieligen Leichenbegängnisse der Vornehmen. Im Jahre 1759 wurden die Kranzpenden ganz verboten bei Strafe von 10 Gulden. — Friedhofsstandale waren in Baden unmöglich. „Die Religion darf nie ein Grund werden, jemand von anständigem Begräbnis auf Gottesäckern auszuschließen“, erklärte das 3. Organisationsedikt, und nach dem 1. Konstitutionsedikt mußten alle Toten in der Reihe begraben werden.

Da bei den Leichenmahlzeiten allerlei Ungehörigkeiten vorkamen, indem die Wächter sich betranken, sangen und spielten, so ordnete der Gesetzgeber an, daß nicht mehr als zwei Personen die Wache halten, und daß ihnen keine Getränke im Uebermaß verabreicht werden sollten. — Wer einen Selbstmörder, der sich erhängt hatte, abschchnitt, durfte seit 1770 nicht mehr als ehrlos verachtet werden. — Der S.-B. des Jahres 1779 zeigt, daß gegen die Leichenpredigten sich manche Stimmen erhoben. Doch „Hochzeits- und Leichenpredigten“, sagt der Fürst, „gedenken Wir nicht abzuschaffen, da der Mißbrauch den rechten Gebrauch nicht aufhebt.“